

§ 9.

Die Sparkassen sind berechtigt, auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen Lombarddarlehne zu gewähren.

§ 10.

Die zu Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen weiteren Bestimmungen hat das Ministerium zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Inseigel.

Schloß Oesterstein, am 25. Februar 1884.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heufwiy. Dr. Volkert Engelhardt.